

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 852 K 22/22

Aschaffenburg, 12.04.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 28.05.2024	13:30 Uhr	62, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Wenigumstadt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Wenigumstadt	551/3	Gebäude- und Freifläche	Mühlrain 7	0,0660	3702

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück liegt im Markt Großostheim - Ortsteil Wenigumstadt und ist mit einem unterkellerten zweigeschossigen Einfamilienhaus, einem Schuppen und einer Garage bebaut. Wohnfläche ca. 120 qm (5 Zimmer, Wohnküche, Bad, WC und Abstellraum); das Ursprungsbaujahr ist nicht bekannt, vermutlich vor dem 2. Weltkrieg; Modernisierungen: Heizung, Fenster, Haustür, Bad; es besteht erheblicher Modernisierungsbedarf.;

Verkehrswert: 310.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Frau Bastian, Tel. 06021 397-1463

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.